



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Hiermit wird auf Basis des aktuellen Rechts die bisher unklare Widmungssituation des Rathausplatzes und Sternplatzes neu bestimmt und der Bereich wie folgt gewidmet:

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) werden hiermit der

- **Rathausplatz und Sternplatz**

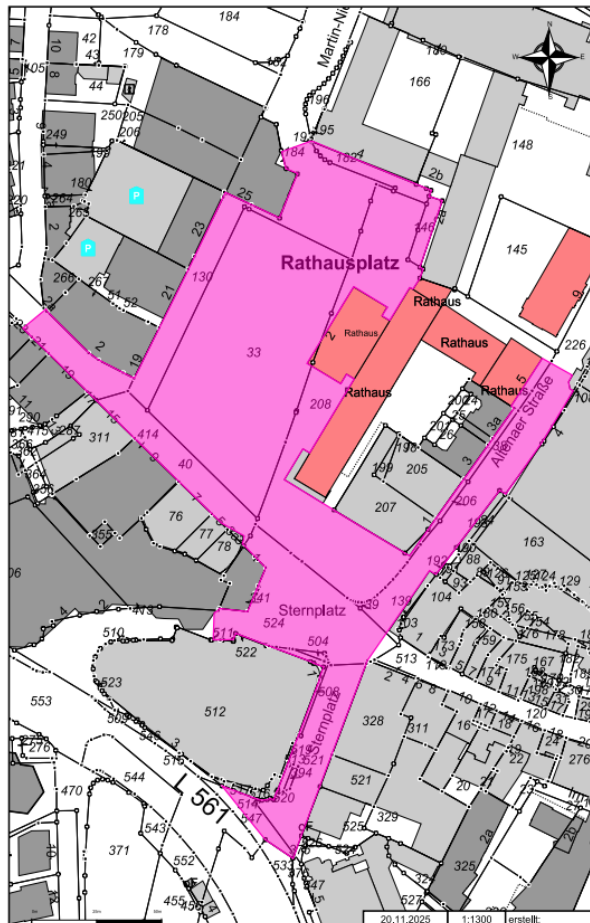
(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 32, Flurstücke 33 teilweise, 38, 39, 40 teilweise, 130, 146, 182, 206, 208 teilweise, 218 teilweise, 226 teilweise; Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 33, Flurstück 106 teilweise; Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 34, Flurstücke 394, 504, 508, 513, 514, 521, 524 teilweise und 547 teilweise)

für den öffentlichen Fußgängerverkehr sowie den öffentlichen Fahrradverkehr gewidmet.

In den Lieferzeiten von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr erfolgt zusätzlich die Widmung für den Lieferverkehr.

Lieferverkehr bezeichnet den gewerblichen Verkehr, der der Lieferung oder dem Abtransport von Waren und Gütern dient. Er umfasst sämtliche Fahrten von Unternehmen oder Dienstleistern, die der Versorgung von Geschäften, Betrieben oder Haushalten mit Waren sowie der Abholung von Gütern dienen.

Die von der Widmung betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 24.11.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.